

► Sozialrecht

Wenn der „Synergieeffekt“ die Verfahrensgebühr reduziert

| Es kommt oft vor, dass ein Anwalt Inhalte aus Schriftsätzen paralleler Verfahren verwenden kann. Dadurch kann sein Arbeitsaufwand und so auch die Vergütung sinken. Aber wann genau hat der Anwalt weniger Aufwand? Etwa, wenn er Großteile einer Klagebegründung übernehmen kann? |

Ja, dann kann eine Verfahrensgebühr von zwei Dritteln der Mittelgebühr angemessen sein (LSG Thüringen 4.1.19, L 1 SF 993/16 B). Zu berücksichtigen sei der Zeitaufwand, den der Anwalt tatsächlich betreibt. Im Fall des LSG hatte der Anwalt drei Schriftsätze gefertigt. Die Klagebegründung war weitgehend identisch mit der in einem Parallelverfahren, die bereits beim SG eingegangen war. Der daraus resultierende Synergieeffekt mindere den Aufwand erheblich (so auch LSG Thüringen 23.5.17, L 6 SF 50/16 B). Die Sache war auch nur durchschnittlich schwierig und für den Mandanten allenfalls durchschnittlich bedeutend (es ging um 53,06 EUR). Abzustellen ist auf die unmittelbare tatsächliche, ideelle, gesellschaftliche, wirtschaftliche oder rechtliche Bedeutung für den Auftraggeber, nicht aber für die Allgemeinheit. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Klägers waren zudem unterdurchschnittlich.

PRAXISTIPP | Wird ein Schriftsatz fast vollständig übernommen, ist ein Synergieeffekt anzunehmen. Hiervon ist aber nicht grundsätzlich immer auszugehen, nur weil der Anwalt sich bei anderen Schriftsätzen bedient. Mitunter mag er nur Einzelheiten übernommen haben. Ein Synergieeffekt führt auch nicht zwingend zu einer Arbeitserleichterung (z. B., wenn trotzdem schwierige Sachverhalte zu erläutern und andere Rechtsfragen zu klären sind, als im Parallelverfahren). Dann muss der Anwalt vortragen, welcher Aufwand ihm „neu“ entstand (LSG Schleswig-Holstein 15.2.18, L5 SF 271/17 B E).

► Der praktische Fall

Das nicht weiter betriebene Mahnverfahren

| Es kommt immer wieder zu folgender Situation: Der Gläubiger leitet ein Mahnverfahren ein (Wert 10.000 EUR). Der Schuldner legt Widerspruch ein. Beide vereinbaren Ratenzahlung, sodass der Gläubiger das Mahn-/Klageverfahren nicht weiter betreibt. Wie kann der Gläubiger-Anwalt abrechnen? |

Lösung: Es entsteht für die Tätigkeit im Mahnverfahren zunächst eine 1,0-Verfahrensgebühr nach Nr. 3305 VV RVG. Für die Ratenzahlungsvereinbarung fällt eine 1,0-Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV RVG an. Hierbei ist nur entscheidend, dass der Anspruch zum Zeitpunkt der Vereinbarung gerichtlich anhängig ist. Mit dem Widerspruch endet nicht die Anhängigkeit, sondern erst mit Abgabe der Akten ans Streitgericht bzw. Terminierung oder durch Erlass des Vollstreckungsbescheids bzw. Rücknahme des Mahnbescheid-Antrags (Gerold/Schmidt, RVG, 23. Aufl., Nr. 3305 bis 3308 VV Rn. 41). Da keine „Zahlungsvereinbarung“ i. S. d. Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 2 zu Nr. 1000 VV vorliegt, sondern Nr. 1000 Nr. 1 VV RVG greift, weil der Antragsteller gerade nicht auf gerichtliche Hilfe verzichtet hat, sondern das Mahnverfahren betreibt, ist maßgeblicher Wert die volle Hauptforderung ohne Kosten und Zinsen (Gerold/Schmidt, a. a. O., Nr. 1000 VV Rn. 239).

Verfahrensgebühr
von zwei Dritteln der
Mittelgebühr

Synergien führen
nicht zwingend zur
Arbeitserleichterung

Verfahrens- und
Einigungsgebühr